

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der
RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	608	28.03.01	Redaktion: I. Wilkening
S.	3132 - 3147		Telefon: 80-4040

Promotionsordnung der Fakultät für Architektur

Vom 28.03.2001

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) die folgende Promotionsordnung der Fakultät für Architektur erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionskommission
- § 4 Berichte
- § 5 Dissertation
- § 6 Doktorprüfung
- § 7 Promotionsleistungen

II Zulassung zur Promotion

- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Zulassung mit Auslandsabschluss
- § 10 Zulassung zum Doktorandenstudiengang
- § 11 Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

III Promotionsverfahren

- § 12 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung
- § 13 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 14 Prüfung der Dissertation
- § 15 Überarbeitung der Dissertation
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Doktorurkunde
- § 19 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 20 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde
- § 21 Verlust des Doktorgrades
- § 22 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

I Allgemeines

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Architektur (Fachbereich 2) der RWTH Aachen hat das Recht der Promotion.
- (2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Der Befähigungsnachweis wird durch eine beachtliche schriftliche Arbeit (Dissertation), die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und eine mündliche Prüfung erbracht. Bei erfolgreichem Abschluss der Promotion wird der Doktorgrad verliehen.
- (3) Die Fakultät für Architektur verleiht (nach Maßgabe von § 8 Abs. 4) den Grad „Doktorin/ Doktor der Ingenieurwissenschaften“ (Dr.-Ing.). In Ausnahmefällen kann (nach Maßgabe von § 4 Abs. 4) der Grad „Doktorin/ Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.) verliehen werden.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss. Ihm gehören die Mitglieder des Fachbereichsrates, alle Professorinnen/ Professoren sowie diejenigen Mitglieder der Fakultät an, die gem. § 3 für das anstehende Promotionsverfahren in die Promotionskommission berufen wurden. Den Vorsitz des Promotionsausschusses hat die Dekanin/ der Dekan oder deren Vertretung im Amt. Der/ dem Vorsitzenden kann der Promotionsausschuss die Wahrnehmung bestimmter in Abs. 2 unter Nr. 1. bis 3. genannter Aufgaben übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über zusätzliche Bildungsaufgaben und für den Fall eines Widerspruches.
- (2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gemäß §§ 8, 9 u. 11,
 2. die Eröffnung bzw. die Nichteröffnung von Promotionsverfahren gemäß § 13,
 3. die Bestellung der Richter sowie der weiteren Mitglieder und des Vorsitzenden der Promotionskommission,
 4. die Entscheidungen über Sonderfälle in Promotionsverfahren und Widersprüche gegen Beschlüsse der Promotionskommission.
- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich; seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/ der Vorsitzende, anwesend sind.
- (4) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht statthaft. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmrecht haben Professorinnen/ Professoren und die der Fakultät angehörenden Mitglieder der Promotionskommission; sonstige Mitglieder des Fachbereichsrates und externe Mitglieder der Promotionskommission (gem. § 3 Abs. 2) können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Promotionsausschusses teilnehmen. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Die/ der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat die Bewerberin/ den Bewerber über den Ausgang des Promotionsverfahrens in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 3 Promotionskommission

- (1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens wird eine mindestens fünf-, regulär sieben- und höchstens neunköpfige Promotionskommission benannt, der die Berichter und weitere Mitglieder (gem. Abs. 2 bis 4) angehören.
- (2) Die weiteren Mitglieder sind so auszuwählen, dass die Fachgebiete, auf welche sich ergänzende Bildungsaufgaben (gem. §§ 8, 9 oder 11) bzw. das Thema der Dissertation beziehen, vertreten sind. Sie müssen Professorin/ Professor nach § 45 HG sein, eine außerplanmäßige Professur oder Honorarprofessur innehaben oder Privatdozentin/ -dozent der Fakultät sein. Bei interdisziplinär angelegten Dissertationen muss für den bei der promovierenden Fakultät nicht angesiedelten Themenbereich mindestens ein Mitglied einer anderen Fakultät oder Hochschule hinzugezogen werden.
- (3) Jede gemäß Abs. 2 berechnete Person der Fakultät kann beantragen, durch den Promotionsausschuss als Mitglied der Promotionskommission benannt zu werden. Dieser Antrag muss bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 14 Abs. 2 vorliegen. Lehnt der Promotionsausschuss die Benennung ab, so kann die/ der Antragstellende hiergegen den Fachbereichsrat anrufen. Die abschließende Bestimmung der Mitglieder der Promotionskommission muss vor der Entscheidung über die Annahme der Dissertation erfolgen.
- (4) Die/ der vom Promotionsausschuss bestimmte Vorsitzende der Promotionskommission darf nicht Berichter sein, da sie/ er für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Doktorprüfung (§ 16) verantwortlich ist.
- (5) Alle Mitglieder der Promotionskommission sind stimmberechtigt. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht statthaft. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Ein Rücktritt aus der Promotionskommission ist nicht möglich. Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, am Promotionsverfahren teilzunehmen (z.B. Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt der Promotionsausschuss ein Ersatzmitglied.

§ 4 Berichter

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Prüfung der Dissertation mindestens zwei Berichter aus dem Kreis der in § 3 Abs. 2 genannten Personen; Privatdozentinnen und -dozenten darf die Funktion eines Berichters in der Regel nur übertragen werden, wenn seit ihrer Habilitation mindestens zwei Jahre verstrichen sind.
- (2) Mindestens ein Berichter muss Professorin/ Professor der promovierenden Fakultät sein. Ist die Dissertation gemäß § 5 Abs. 4 betreut worden, so muss die/ der Betreuende als Berichter bestellt werden.
- (3) Berichter können auch an einer anderen deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Forschungseinrichtung tätige Personen gemäß § 3 Abs. 2 sein. Die jeweilige Leitung der anderen Einrichtung ist davon in Kenntnis zu setzen.
- (4) Mindestens ein Berichter muss Vertreterin/ Vertreter eines den Inhalt der vorgelegten Dissertation betreffenden naturwissenschaftlichen Fachgebietes sein, wenn die Promotion zum Dr. rer. nat. an der Fakultät für Architektur erfolgen soll.

§ 5 Dissertation

- (1) Die Bewerberin/ der Bewerber hat eine von ihr/ ihm in deutscher Sprache abgefasste wissenschaftliche selbständige Abhandlung als Dissertation vorzulegen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss auch eine in einer Fremdsprache abgefasste Dissertation zulassen. In diesem Falle kann vom Promotionsausschuss eine beglaubigte Übersetzung gefordert werden, die den verbindlichen Text darstellt. Die Entscheidung über die Zulassung einer fremdsprachlich abgefassten Dissertation trifft der Promotionsausschuss im Rahmen der Prüfung des Promotionsgesuches gemäß § 13. Nach abgeschlossener mündlicher Prüfung entscheidet der Promotionsausschuss, ob die eingereichte Dissertation in ihrer fremdsprachlichen Fassung oder in einer deutschen Übersetzung veröffentlicht werden soll.
- (2) Die Dissertation muss zu einem wesentlichen Teil den Wissenschaftsgebieten der Fakultät angehören, bei der das Promotionsgesuch eingereicht wurde.
- (3) Arbeiten aus früheren Prüfungen und bereits veröffentlichte Schriften dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Verwendung von Ergebnissen aus bereits veröffentlichten Arbeiten ist durch Literaturverweis kenntlich zu machen. Auszugsweise Vorveröffentlichungen sind im Einvernehmen mit der/ dem Betreuenden zulässig und der Fakultät anzuzeigen.
- (4) Die Dissertation muss im fachlichen Kontakt mit einer der in § 3 Abs. 2 genannten berechtigten Personen der RWTH entstanden sein; zu diesem Personenkreis gehören auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/ Professoren.

§ 6 Doktorprüfung

- (1) Wird die Dissertation abgelehnt oder bleibt auch die mündliche Wiederholungsprüfung (§ 16 Abs. 7) erfolglos, so wird der Kandidatin/ dem Kandidaten unter Angabe des Grundes mitgeteilt, dass die Doktorprüfung nicht bestanden ist.
- (2) Ist die Doktorprüfung nicht bestanden, so kann die Dissertation nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden, auch nicht einer anderen Fakultät.
- (3) Ein erneutes Promotionsgesuch an dieselbe oder eine andere Fakultät ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig. In diesem Falle ist eine neue Arbeit vorzulegen.
- (4) Exemplare der Dissertation, in denen Beanstandungen oder andere Vermerke eingetragen sind, mindestens jedoch ein Exemplar, verbleiben bei der Fakultät.
- (5) Ist die mündliche Prüfung erfolgreich, so ist die Doktorprüfung bestanden. Das Ergebnis muss der Kandidatin/ dem Kandidaten innerhalb von 14 Tagen mitgeteilt werden.
- (6) Bei der Festsetzung einer Gesamtnote für die Doktorprüfung ist das gewichtete Mittel der Note für die mündliche Prüfung und der Dissertationsnote im Verhältnis 1 : 2 zu bilden (Gesamtnote = $[P + 2D] : 3$). Es gilt folgender Bewertungsrahmen:

bis 0,5 - „mit Auszeichnung“	(summa cum laude)
bis 1,3 - „sehr gut“	(magna cum laude)
bis 2,3 - „gut“	(cum laude)
bis 3,3 - „genügend“	(rite)

Für den mündlichen und schriftlichen Teil der Doktorprüfung können auch getrennte Noten festgesetzt werden; in diesem Falle kommen nur die deutschen Notenbezeichnungen zur Anwendung.

§ 7 Promotionsleistungen

Promotionsleistungen im Sinne dieser Promotionsordnung sind:

- a) die Dissertation
- b) die mündliche Prüfung
- c) die Abgabe der Pflichtexemplare.

Erst nach Erfüllung der Promotionsleistungen kann das Promotionsverfahren durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen werden.

II Zulassung zur Promotion

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern, oder
 - c) den Abschluss eines Masterstudienganges im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG oder
 - d) ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 88 Abs. 2 HG nachweist.
- (2) Der Abschluss eines Fachhochschulstudienganges i.S.d. Abs. 1 Buchst. b) wird dann als qualifiziert angesehen, wenn die Gesamtnote und die Note der Diplomarbeit jeweils nicht schlechter als „sehr gut“ sind.
- (3) Die für angemessen erachteten Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien nach Abs. 1 Buchst. b) sowie Zahl und Art der Nachweise dieser Studien legt der Promotionsausschuss für den Einzelfall nach Anhörung der Kandidatin/ des Kandidaten fest.
- (4) Voraussetzung für die Promotion zum Dr.-Ing. ist der Grad eines Diplom-Ingenieurs. Inhaber eines anderen ingenieurwissenschaftlichen oder eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Diploms können zur Promotion zugelassen werden, wenn die Fakultät vor Eröffnung des Verfahrens feststellt, dass das Dissertationsthema von ingenieurwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin/ der Bewerber über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Dasselbe gilt in begründeten Ausnahmefällen für Inhaber eines anderen Abschlusses einer wissenschaftlichen Hochschule. Die Fakultät ist berechtigt, vor Eröffnung des Promotionsverfahrens die vorauszusetzenden Kenntnisse der Bewerberin/ des Bewerbers zu prüfen. Über die Anerkennung anderer, einschlägiger wissenschaftlicher Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der Promotionsausschuss eine Bewerberin/ einen Bewerber auch auf Antrag von drei Professorinnen/ Professoren der zuständigen Fakultät mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des § 67 HG zum Promotionsverfahren zulassen.

§ 9 Zulassung mit Auslandsabschluss

- (1) Als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion im Sinne von § 8 (1) Nr. a gilt auch ein berufsqualifizierender Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern einschließlich einer studienintegrierten wissenschaftlichen Abschlussarbeit, erworben an einer Hochschule außerhalb Deutschlands, wenn der betreffende Abschluss
 - a) aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen als gleichwertig mit entsprechenden an deutschen Hochschulen zu erwerbenden Abschlüssen zu bewerten ist,
 - b) aufgrund von Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten ist,
 - c) aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen außerhalb Deutschlands durch die RWTH als gleichwertig mit einem entsprechenden an der RWTH Aachen zu erwerbenden Abschluss zu bewerten ist.
- (2) Die Betreuung durch ein gem. § 3 Abs. 2 berechtigtes Mitglied der Fakultät muss gesichert sein. Mit der Bereitschaft zur Betreuung wird die Verpflichtung übernommen, zu prüfen, ob eingereichte Arbeiten bzw. Publikationen die erforderliche wissenschaftliche Qualifikation hinreichend belegen. Eine zusätzliche Kenntnisprüfung ist so nach Möglichkeit auszuschließen.
- (3) Der Promotionsausschuss kann der/ dem Antragstellenden ergänzende Bildungsaufgaben machen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Wissenschaftsgebiet stehen, das in der Dissertation behandelt wird bzw. werden soll. Derartige Auflagen sind rechtzeitig, d.h. in der Regel vor einer Anreise nach Deutschland mitzuteilen.

§ 10 Zulassung zum Doktorandenstudiengang

(entfällt, da die Fakultät für Architektur wegen der NC-Klausel z. Z. dafür nicht über die kapazitätsmäßigen Voraussetzungen verfügt.)

§ 11 Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Kandidatinnen/ Kandidaten, die beabsichtigen, an der Fakultät zu promovieren, ohne die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 a) zu erfüllen, müssen einen Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen stellen. Dieser Antrag ist nicht gleichbedeutend mit dem später zu stellenden Antrag auf Zulassung zur Promotion gem. § 12.
- (2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
 - a) Die Beschreibung des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation,
 - b) die schriftliche Bereitschaftserklärung einer Hochschullehrerin/ eines Hochschullehrers der Fakultät zur wissenschaftlichen Betreuung,
 - c) die Nachweise über bereits erfüllte Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 8 und 9 einschließlich bereits absolvierter zusätzlicher Studien oder Examina,

- d) die Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges sowie eine Erklärung über eventuell zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
 - e) die Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird.
- (3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin/ Doktorand. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen gemäß §§ 8 und 9 verbunden werden.
- (4) Über die Annahme oder Ablehnung wird die Bewerberin/ der Bewerber schriftlich benachrichtigt. Eine Ablehnung hat unter Angabe der Gründe und in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu erfolgen.

III Promotionsverfahren

§ 12 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

- (1) Der Antrag der Bewerberin/ des Bewerbers auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten.
- (2) Im Antrag sind der Titel der Dissertation und der angestrebte Doktorgrad zu benennen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
1. die nach den §§ 8, 9 u. 11 jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise,
 2. die tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges,
 3. ein (höchstens drei Monate altes) Führungszeugnis des Bundeszentralregisters der Belegart O (kann entfallen, wenn Bewerber im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen),
 4. ein Belegexemplar jeder bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlung,
 5. die Dissertation entsprechend § 5 Abs. 1 in einer für den Druck vorbereiteten Form in maschinengeschriebenem Text, vierfach in gebundener Ausfertigung,
 6. eine Kurzfassung der Dissertation im Umfang von etwa zwei Seiten,
 7. die Angabe, ob und gegebenenfalls von wem die Dissertation vornehmlich betreut worden ist,
 8. eine eidesstattliche Erklärung, dass die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben wurden,
 9. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis (unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät und des Themas der Dissertation).

- (4) Ist die Dissertation in einer Einrichtung außerhalb der RWTH entstanden, so muss eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, dass die Veröffentlichung der Dissertation bestehende Betriebsgeheimnisse nicht verletzt.
- (5) Urkunden sind in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Von nicht in deutscher Sprache abgefassten Urkunden sind auf Verlangen beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 13 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Promotionsantrag und die nach § 12 mit ihm einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen und die Berichter ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Gutachtens erklärt haben. Die Eröffnung hat im Regelfall innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- (2) Mit der Eröffnung sind die Berichter, die weiteren Mitglieder der Promotionskommission sowie die/der Vorsitzende zu bestellen. Über die Eröffnung und die benannten Berichter erhält die Antragstellerin/ der Antragsteller unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Die/ der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist nach der Eröffnung die Weiterführung des Promotionsverfahrens an die Promotionskommission.
- (4) Entsprechen der Promotionsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen (gem. § 12) nicht den Voraussetzungen, wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung hat die/ der Vorsitzende des Promotionsausschusses der/ dem Antragsstellenden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe, zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, mitzuteilen.
- (5) Ein der Fakultät eingereicherter Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Bekanntgabe der Eröffnung des Promotionsverfahrens (gem. Abs. 2) zurückgenommen werden.

§ 14 Prüfung der Dissertation

- (1) Die Berichter prüfen die Dissertation und erstatten darüber der Fakultät Bericht in getrennten schriftlichen Gutachten, möglichst innerhalb von drei Monaten. Sie beantragen Annahme oder Ablehnung der Dissertation, gegebenenfalls Überarbeitung oder Nichtbefassung mangels Zuständigkeit der Fakultät unter Begründung ihres Vorschlages. Ein die Annahme der Dissertation befürwortendes Gutachten muss einen Notenvorschlag enthalten. Ist ein Berichter (von nur zwei ernannten) nicht in der Lage, innerhalb von sechs Monaten sein Gutachten zu erstellen, muss der Promotionsausschuss einen anderen Berichter bestellen.
- (2) Nach Eingang der Gutachten legt die Dekanin/ der Dekan die Dissertation und die Gutachten zur Stellungnahme oder gegebenenfalls zum schriftlichen Einspruch seitens des Professorenkollegiums und der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates aus. Die Auslegedauer beträgt drei Wochen während der Vorlesungszeit und sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der genannten Fristen ab.
- (3) Falls die Berichter übereinstimmend die Annahme der Dissertation empfehlen und ein Einspruch nicht erfolgt ist, stellt die Dekanin/ der Dekan fest, dass die Dissertation angenommen ist. Falls die Berichter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation empfehlen und ein Einspruch hiergegen nicht erfolgt, stellt die Dekanin/ der Dekan fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.

- (4) Falls die Berichte hinsichtlich der Annahme der Dissertation einander widersprechen oder mindestens einer der Berichte Überarbeitung oder Nichtbefassung (gem. Abs. 1) vorschlägt oder fristgerecht Einspruch erhoben wurde, legt die Dekanin/ der Dekan die Dissertation der Promotionskommission vor; diese berät in angemessener Zeit die Vorlage. Die Promotionskommission kann die Zuziehung weiterer Berichte vorschlagen, die Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation oder Nichtbefassung empfehlen. Erfolgt die Empfehlung einstimmig, so trifft die Dekanin/ der Dekan die notwendigen Feststellungen. Die Nichtbefassung bedeutet nicht die Ablehnung der Dissertation.
- (5) Kommt eine einstimmige Empfehlung gemäß Absatz 4 nicht zustande, so wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten, Stellungnahmen und Einsprüchen dem Promotionsausschuss vorgelegt. Dieser trifft auf der Grundlage der Empfehlungen unverzüglich die Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß § 15 oder Nichtbefassung gemäß Absatz 1. Die Annahme der Dissertation setzt das Vorliegen von zwei befürwortenden Gutachten voraus.
- (6) Die Festsetzung der Note für die Dissertation erfolgt gemäß dem in § 6 Abs. 6 aufgeführten Bewertungsrahmen.

§ 15 Überarbeitung der Dissertation

- (1) Die Promotionskommission oder der Promotionsausschuss können gem. § 14 Abs. 4 bzw. § 14 Abs. 5 die Bewerberin/ den Bewerber einmal unter Fristsetzung auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und schriftlich mitzuteilen. Die Frist kann nur einmal verlängert werden; wird diese Frist überschritten, so informiert die/ der Vorsitzende der Promotionskommission das Dekanat. Die Dekanin/ der Dekan stellt fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.
- (2) Nach fristgerechter Überarbeitung der Dissertation erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gemäß § 14. In den Gutachten zur überarbeiteten Fassung ist insbesondere die Frage zu behandeln, ob die Auflagen nach Abs. 1 angemessen erfüllt worden sind. Für den weiteren Verfahrensablauf gelten § 14 Abs. 2 - 5. Eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Auflagen nicht auf zureichende Weise erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung neu formuliert oder neu in die Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ablehnung der Dissertation notwendig machen.

§ 16 Mündliche Prüfung

- (1) Nachdem die Dissertation angenommen ist, wird durch die Dekanin/ den Dekan eine mündliche Prüfung anberaumt. Sie wird von der Promotionskommission nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 durchgeführt, sofern mindestens die/ der Vorsitzende und zwei Berichte anwesend sind.
- (2) Die Dekanin/ der Dekan teilt dem Rektorat, den anderen Dekanaten der RWTH, den Mitgliedern des Promotionsausschusses, der Promotionskommission sowie der Bewerberin/ dem Bewerber Zeit und Ort der mündlichen Prüfung mindestens zehn Tage vor dem Termin mit. Die mündliche Prüfung wird außerdem durch Aushang angekündigt.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an der mündlichen Prüfung als Gäste teilzunehmen. Sonstige Gäste werden nur mit Zustimmung des Prüflings als Zuhörer zugelassen, wenn sie promovierte Mitglieder oder Promotionskandidaten der RWTH sind.

- (4) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung; prüfungs- und stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Promotionskommission. Die mündliche Prüfung wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt; die Prüfung in einer Fremdsprache setzt das Einverständnis aller Mitglieder der Promotionskommission voraus.
- (5) Die mündliche Prüfung besteht aus einem halbstündigen Vortrag der Kandidatin/ des Kandidaten zum Dissertationsthema und anschließender Diskussion, welche den Zeitrahmen einer halben Stunde nicht wesentlich überschreiten sollte.
- (6) Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission über deren Ergebnis. Die Festsetzung der Note für die mündliche Prüfung erfolgt gemäß dem in § 6 Abs. 6 aufgeführten Bewertungsrahmen. Bei einem Notendurchschnitt von mehr als 3,3 ist die mündliche Prüfung nicht bestanden. Das Gesamtergebnis der Doktorprüfung sowie etwaige Änderungsauflagen für die Dissertation werden der Kandidatin/ dem Kandidaten in der Regel im Anschluss an die Beratung mitgeteilt.
- (7) Ist die mündliche Prüfung erfolglos, so kann sie nur einmal und nur bei derselben Fakultät wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei und muss spätestens nach 18 Monaten erfolgen.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach bestandener Doktorprüfung ist die Dissertation der Dekanin/ dem Dekan in der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung vorzulegen. Im Einvernehmen mit den Berichtern wird die Genehmigung erteilt, nachdem etwa verfügte Auflagen (§ 16 Abs. 6) erfüllt sind. Hat der Promotionsausschuss hinsichtlich der Annahme gegen einen Bericht entschieden, kann dieser verlangen, dass sein Name im Promotionsdruck nicht genannt wird.
- (2) Die Fakultät ist berechtigt, von Doktoranden zu verlangen, dass
 - eine Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer Druckseite erstellt und der Hochschule das Recht übertragen wird, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten,
 - Titel, Untertitel, Zusammenfassung und gegebenenfalls Bildunterschriften in zwei Sprachen verfasst werden (im allgemeinen in deutscher und englischer Sprache).
- (3) Die Doktorandin/ der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin/ der Verfasser
 1. an den Fachbereich und
 2. an die Hochschulbibliothekje sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:
 - a) die Ablieferung von 64 weiteren Vervielfältigungsstücken jeweils im Buch- oder Fotodruck oder
 - b) die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder

- c) die Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder
- d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind. Diese Publikation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin/ der Doktorand überträgt der Hochschulbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/ Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht (Eidesstattliche Erklärung - s. Anlage). Die Hochschulbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger. Die Abgabe von Dateien, die den Vorgaben nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. Zur Veröffentlichung des Lebenslaufes muss die Doktorandin/ der Doktorand das Einverständnis geben.

Im Fall von a) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, Tauschexemplare über einen Zeitraum von sechs Jahren in angemessener Stückzahl aufzubewahren.

In den Fällen a) und d) wird der Hochschule das Recht übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

In den Fällen b) und c) - Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Verbreitung von mindestens 150 Exemplaren (Erstauflage) über den Verlagsbuchhandel als Monographie - genügt die Vorlage von 15 Pflichtexemplaren, in denen - z.B. auf der Rückseite der Titelseite - angegeben werden muss, bei welchem Verlag oder bei welcher Zeitschrift die Veröffentlichung erfolgt ist (mit Angabe von Verlag und Verlagsort).

Alle abzuliefernden Exemplare müssen ein besonderes Titelblatt (Muster - s. Anlage) und den Lebenslauf der Verfasserin/ des Verfassers enthalten. Weiterhin müssen sie technisch einwandfrei sein. Wird festgestellt, dass die Exemplare diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden sie grundsätzlich zurückgewiesen. Eine so zurückgewiesene Arbeit gilt als unveröffentlicht; die Doktorurkunde wird daher nicht ausgehändigt.

- (4) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin/ der Dekan die Frist verlängern. Wird die gesetzte Frist versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 18 Doktorurkunde

- (1) Nach der Ablieferung der Pflichtexemplare wird eine Doktorurkunde ausgefertigt und von Rektorin/ Rektor und Dekanin/ Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Doktorurkunde trägt das Datum der Abgabe der Pflichtexemplare in der Hochschulbibliothek. Die Berichte, welche die Annahme der Dissertation empfohlen haben, sollen in der Doktorurkunde genannt werden. Das Promotionsverfahren wird durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen. Nach Empfang der Doktorurkunde hat die Bewerberin/ der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Wurde das Promotionsverfahren in Form einer gemeinsamen Betreuung und Begutachtung der Dissertation durch deutsche und ausländische Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer durchgeführt, so sind zwei Urkunden auszustellen. Diese Urkunden sollen inhaltlich so gefasst sein, dass sie eine einzige Urkunde bilden. Inhaltlich handelt es sich dabei um die Verleihung eines wissenschaftlichen Grades.

§ 19 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag Einsichtnahme in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Zeit und Ort der Einsichtnahme bestimmt die Dekanin/ der Dekan.

§ 20 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde

- (1) Der Senat kann auf Antrag der Fakultät für Architektur den akademischen Grad und die Würde einer Doktorin/ eines Doktors der Ingenieurwissenschaften Ehren halber (honoris causa) an Personen verleihen, die auf einem von der Hochschule gepflegten Gebiet hervorragende persönliche, wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistungen aufweisen. Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der RWTH sein.
- (2) Die Fakultäten können Anträge auf Ehrenpromotion nur für die Doktorgrade stellen, für die sie das Promotionsrecht haben. Zur Vorbereitung dieses Antrages sollen die Fakultäten mindestens zwei auswärtige Gutachten einholen. Der Fachbereichsrat beschließt über den Antrag an den Senat in zwei Lesungen. Der Antrag bedarf der Unterstützung von zwei Dritteln der Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (3) Die Rektorin/ der Rektor vollzieht die Ehrenpromotion durch Überreichung einer Doktorurkunde, in welcher die Verdienste der/ des Promovierten gewürdigt werden.
- (4) Doktorinnen/ Doktoren der RWTH, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit ausgezeichnet haben, können durch die Erneuerung der Doktorurkunde nach 50 Jahren oder bei außerordentlichen Gelegenheiten geehrt werden. Die Entscheidung über diese Ehrung trifft diejenige Fakultät, die das Fachgebiet vertritt, auf dem die Promotion erfolgte.

§ 21 Verlust des Doktorgrades

- (1) Stellt der Promotionsausschuss fest, dass sich die Bewerberin/ der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Der Doktorgrad kann von derjenigen Fakultät entzogen werden, die ihn verliehen hat, wenn die/ der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (3) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 wird der/ dem Betroffenen durch die Rektorin/ den Rektor bekanntgegeben.
- (4) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der RWTH allen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mitgeteilt.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Entziehung der Ehrendoktorwürde.
- (3) Nach einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 oder 2 ist die Doktorurkunde einzuziehen oder auf sonstige Weise verkehrsungültig zu machen.

§ 22 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am 1. April 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 12. August 1997 (GABI. NW. II S. 175) außer Kraft.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung eingereicht haben, können wählen, ob sie nach dem bisher geltenden oder nach dem neuen Promotionsrecht promoviert werden wollen. Nach Ablauf von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung (ab 1. April 2004) werden die Bewerberinnen und Bewerber nach vorliegender Promotionsordnung promoviert.

Anlagen:

- 1) Muster des Promotionsgesuches
- 2) Muster des Titelblattes der Dissertation
- 3) Muster der eidesstattlichen Erklärung zur elektronischen Version

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Architektur vom 26.06.2000.

Für den Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen
Der Kanzler

Aachen, den 28.03.2001

Dr. Michael Stückradt

Anlage 1: Einreichung des Promotionsgesuches

Akad. Grad, Vorname, Name
Anschrift
E-Mail, Fax, Tel.

An die Dekanin / den Dekan
der Fakultät für Architektur
Schinkelstraße 1

52062 Aachen

Einreichen des Promotionsgesuchs

Mit meiner Dissertation „.....“ (Titelangabe)“ bitte ich zum Promotionsverfahren an der Fakultät für Architektur der RWTH Aachen zur Erlangung des Grades eines Dr.-Ing./ Dr.rer.nat. o.a. zugelassen zu werden.

Die Arbeit wurde betreut von.....(akad. Grad, Name).....

Ich versichere eidesstattlich, dass ich diese Dissertation erstmalig einreiche und keine früheren Promotionsanträge gestellt habe.

(Anderenfalls: Zeit, Universität/Hochschule, Fakultät und Thema der Dissertation angeben.

Ich versichere an Eides statt, dass ich diese Dissertation selbständig verfasst und darin alle in Anspruch genommenen Hilfen angegeben habe.

Ich erkläre, dass durch die Veröffentlichung als Dissertation der RWTH Aachen keine bestehenden Schutzrechte – insbesondere Urheberrechte – verletzt werden.

Ich erkläre, dass ich mit der Teilnahme sonstiger Gäste (gem. § 16 Abs. 3) als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung einverstanden/ nicht einverstanden* bin.

***Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht an der mündlichen Prüfung als Gäste teilzunehmen. Sofern die Kandidatin/ der Kandidat einverstanden ist, sind promovierte und promovierende Mitglieder der RWTH als Zuhörer zugelassen.**

Anlage 2: Muster des Titelblattes der Dissertationsausfertigungen

1. Beim Einreichen des Promotionsgesuches (gem. § 12 PromO):

".....(Titel der Dissertation)....."

Der Fakultät für Architektur der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vorgelegte
Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin / eines Doktors der Ingenieurwissen-
schaften, der Naturwissenschaften (o.a.)

von

.....(Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

aus.....(Geburtsort, ggf. nähere Bezeichnung der geogra-
phischen Lage des Geburtsortes)

2. bei der Ablieferung der vorgeschriebenen Pflichtexemplare (gem. §17 PromO):

".....(Titel der Dissertation)....."

Von der Fakultät für Architektur der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen zur Erlan-
gung des akademischen Grades einer Doktorin / eines Doktors der Ingenieurwissenschaften, der Natur-
wissenschaften (o.a.) genehmigte Dissertation

vorgelegt von

.....(Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

aus.....(Geburtsort, ggf. nähere Bezeichnung d. geographi-
schen Lage d. Geburtsortes)

Berichter: Universitätsprofessor.....(Akad. Grad, Name).....

Universitätsprofessor.....

Universitätsprofessor.....

Tag der mündlichen Prüfung:

Zusatz bei elektronischer Veröffentlichung: "Diese Dissertation ist auf den Internetseiten der Hochschulbi-
bliothek online verfügbar"

Anlage 3: Muster der Eidesstattlichen Erklärung zur elektronischen Version der Dissertation

1. Originalversion

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass die in der Hochschulbibliothek eingereichte elektronische Version der Dissertation mit dem von der Fakultät für Architektur zur Drucklegung freigegebenen Prüfungsexemplar übereinstimmt. Die elektronische Version soll als Pflichtexemplar / als zusätzliche Publikation veröffentlicht werden. Der Datenträger enthält auch die geforderte Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache. Dateiformat und Datenträger entsprechen den Vorgaben der Hochschulbibliothek.

2. Verbreitung

Ich übertrage – gem. § 17 Abs. 3 d) PromO – der Hochschulbibliothek, der DDB und der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version der Dissertation in Datennetzen zu veröffentlichen. Bibliographische Angaben und die Zusammenfassung können anderen Datenbanken zugänglich gemacht werden. Ich verpflichte mich, die Netzversion nach Installation durch die Hochschulbibliothek nochmals auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu prüfen.

3. Rechte Dritter

Ich versichere, dass mit der elektronischen Publikation meiner Dissertation keine Rechte Dritter verletzt werden.

4. Persönliche Daten

Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Adresse:

Ich bin mit der elektronischen Speicherung dieser Angaben und der Veröffentlichung meines Lebenslaufes zusammen mit der Dissertation einverstanden / nicht einverstanden.

5. Angaben zur Dissertation

Titel der Dissertation:
Fakultät:
Gutachter:
Tag der Abgabe der Dissertation:
Tag der mündlichen Prüfung:

Name(n) der Datei(en):
Verwendete Formate:
Verwendete Datenträger:

gepackt mit:
Anzahl:

Ort

Datum

Unterschrift